

pkath



pensionskasse
der diözese
st.gallen

Reglement über die Anlagen

Der Stiftungsrat erlässt im Sinne von Art. 50 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und gestützt auf dem Dekret vom 18.06.2013 das folgende Anlagereglement:

Art. 1 Grundsatz und Ziele

- | | | |
|-----------------|---|---|
| Grundsatz | 1 | Die Anlagen erfolgen im Rahmen der Grundsätze von Art. 49a - 52 BVV 2. |
| Sicherheit | 2 | Die Sicherheit steht im Vordergrund. Die Stiftung wählt ihre Vermögensanlagen sorgfältig aus und beachtet dabei auch ihren Zweck und ihre Grösse. Die Beurteilung der Sicherheit erfolgt insbesondere in Würdigung der gesamten Aktiven und Passiven sowie der Struktur und der zu erwartenden Entwicklung des Versichertenbestandes. |
| Diversifikation | 3 | Die Stiftung verteilt ihre Mittel auf die verschiedenen Anlagekategorien, Regionen und Wirtschaftszweige. Die Begrenzung der einzelnen Anlagen richtet sich nach Art. 54 ff BVV 2. |
| Zielrendite | 4 | Die Stiftung strebt einen dem Geld-, Kapital- und Immobilienmarkt entsprechenden Ertrag an. Der Ertrag soll so gross sein, dass die Verpflichtungen, welche nicht durch Beiträge finanziert werden, gedeckt sind und die notwendigen Rückstellungen und Reserven in angemessener Zeit geäuft werden können. |
| Liquidität | 5 | Die Stiftung achtet darauf, dass sie die Versicherungs- und Freizügigkeitsleistungen bei deren Fälligkeit erbringen kann. Sie sorgt für eine entsprechende Aufteilung ihres Vermögens in kurz-, mittel- und langfristige Anlagen. |

Art. 2 Verantwortlichkeit

- | | | |
|---------------------------------|---|---|
| Verantwortung des Stiftungsrats | 1 | Der Stiftungsrat trägt als oberstes Organ der Stiftung die Gesamtverantwortung für die Verwaltung des Vermögens. Soweit er Aufgaben im Sinn der nachfolgenden Bestimmungen an Ausschüsse oder Dritte überträgt, haftet er für gebührende Sorgfalt bei deren Auswahl, Instruktion und Überwachung. |
|---------------------------------|---|---|

Art. 3 Organisation und Kompetenzen

- | | | |
|---------------------|---|---|
| Vermögensverwaltung | 1 | Der Stiftungsrat kann zum Zweck der optimalen Verwaltung des Vermögens einen oder mehrere Ausschüsse bilden. Diesen Ausschüssen können Personen, welche nicht Mitglieder des Stiftungsrats sind, als Sachverständige angehören. Der Stiftungsrat ist aber stets mit mindestens einem Mitglied im jedem Ausschuss vertreten. Der Geschäftsführer gehört dem Anlageausschuss an. Besteht kein Anlageausschuss, so übernimmt der Stiftungsrat selbst diese Funktion. |
|---------------------|---|---|

Festlegung Anlagestrategie	2	Der Stiftungsrat legt die Anlagestrategie und die taktischen Bandbreiten für den Anlageausschuss verbindlich im Anhang dieses Anlage-reglements fest. Dabei stehen die Interessen der Destinatäre im Vordergrund. Er ist berechtigt, die notwendigen Anpassungen jederzeit oder auf Antrag des Anlageausschusses vorzunehmen. Er ist jederzeit berechtigt, weitere generelle Anweisungen oder weitergehende Vorschriften inkl. Einschränkungen zu den einzelnen Anlagekategorien zu erlassen.
Liquiditätssteuerung und Cash-Management	3	Der Geschäftsführer ist verantwortlich für die Liquiditätssteuerung und das Cash-Management inkl. deren Planung und Überwachung. Er orientiert den Stiftungsrat über die Ergebnisse und Planung mindestens jährlich. Er regelt seine Stellvertretung in Zusammenarbeit mit dem Stiftungsrat.
Umsetzung	4	Der Anlageausschuss setzt die Anlagestrategie um und bewegt sich bei seiner Anlagetätigkeit in den vorgegebenen Bandbreiten und weiteren Richtlinien des Stiftungsrates.
	5	Der Geschäftsführer entscheidet im Rahmen der allgemeinen Grundsätze und der Anlagepolitik selbständig über die Auswahl, den Kauf und Verkauf von Wertschriften.

Art. 4 Vermögensverwaltungsmandate

Vermögensverwaltung	1	Der Stiftungsrat kann mit der Bewirtschaftung des ganzen oder eines Teils des Vermögens einen oder mehrere professionelle Vermögensverwalter (Portfoliomanager) beauftragen. Ein Vermögensverwalter bewirtschaftet das ihm zur Verwaltung übertragene Portfolio im Rahmen eines Vermögensverwaltungsmandates selbständig innerhalb der Vorgaben der Stiftung.
Formvorschriften	2	Die Mandate bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform sowie der vorgängigen Genehmigung des Stiftungsrats.
	3	Vermögensverwaltungsaufträge müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteil für die Stiftung aufgelöst werden können.
Verantwortlichkeit und Überwachung	4	Der Stiftungsrat ist verantwortlich für die Auswahl und Instruktion der Vermögensverwalter sowie für die Überwachung deren Tätigkeit. Personen und Institutionen, welche mit der Vermögensverwaltung betraut werden, müssen dazu befähigt sein und Gewähr bieten, dass sie insbesondere die Anforderungen nach Art. 51b Abs. 1 BVG erfüllen sowie die Vorschriften von Artikel 48f - 48l BVV 2 einhalten.

- | | |
|---------------|--|
| Anforderungen | <p>5 Jedes Vermögensverwaltungsmandat muss zusätzlich zu den Standardvereinbarungen folgende Punkte regeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlagebetrag beim Start des Mandates - Anlagerichtlinien / -restriktionen - Benchmark und Bandbreiten - Methode der Performance-Berechnung - Einsatz von Derivaten - Securities Lending mit Reporting - Art, Periodizität und Inhalt des Reportings und der Belege - Haftung und Schadenersatz des Vermögensverwalters - Loyalität in der Vermögensverwaltung (Befähigung nach Art. 48h BVV 2) und Behandlung allfälliger Retrozessionen - Kosten der Vermögensverwaltung gemäss Art. 48a BVV 2 - Kündigung des Mandates |
|---------------|--|

Art. 5 Durchführung und Berichterstattung

- | | |
|---|--|
| Anlagetätigkeit | 1 Mit der Durchführung der Anlagen ist der Anlageausschuss beauftragt. |
| Informationspflichten Geschäftsführer | 2 Der Geschäftsführer informiert den Stiftungsrat mindestens vierteljährlich über die erzielte Rendite und die Einhaltung der Anlagevorschriften auf den Stufen Anlagekategorien und Gesamtvermögen. Über den Einsatz und die Auswirkungen von derivativen Finanzinstrumenten ist gesondert zu berichten. Bei besonderen Vorkommnissen informiert der Geschäftsführer unverzüglich den Präsidenten des Stiftungsrats, der über die geeigneten weiteren Massnahmen wie zum Beispiel ausserordentliche Sitzung des Stiftungsrates entscheidet. |
| Informationspflichten des Vermögensverwalters | 3 Die Berichterstattungspflichten des Vermögensverwalters gegenüber dem Geschäftsführer sind bei der Vergabe der Vermögensverwaltungsmandate schriftlich zu regeln. Es muss in diesen Verträgen mindestens eine vierteljährliche Berichterstattung vorgesehen sein. |
| Form der Berichterstattung | 4 Der Stiftungsrat hat die Berichterstattung so ein zu verlangen, dass ihm die abgegebenen Berichte die schlüssige Beurteilung der Rendite unter angemessener Berücksichtigung der Marktwerte und der Sicherheit der Vermögensanlagen in nachvollziehbarer Weise ermöglichen. |
| Persönliche Vorteile | 5 Die Gewährung von persönlichen Vermögensvorteilen (z.B. Zahlung von Retrozessionen) ist vom Geschäftsführer jährlich zu überprüfen. Sämtliche Vermögensvorteile, welche gemäss Organisationsreglement nicht zulässig sind, sind der Stiftung zu überweisen. |

- Eigengeschäfte
- 6 Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen im Interesse der Pensionskasse handeln. Sie dürfen insbesondere nicht:
- a) Die Kenntnis von Aufträgen der Einrichtung zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Front/Parallel/After Running) ausnützen;
 - b) in einem Titel oder in einer Anlage handeln, solange die Einrichtung mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern der Einrichtung daraus ein Nachteil entstehen kann; dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form;
 - c) Depots der Einrichtung ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund umschichten.

Art. 6 Anlagen

- Zulässige Anlagen
- 1 Als zulässige Anlagen gelten solche im Sinne von Art. 53, 56 und 56a BVV2.
- Kollektive Anlagen
- 2 Die Anlage des Vermögens oder Teile davon in indirekte Anlageformen ist zulässig (beispielsweise Ansprüche von Anlagestiftungen, Anteile von Anlagefonds oder Vermögensanlage in Beteiligungsgesellschaften oder Indexzertifikate). Die kollektiven Anlagen und die Beteiligungsgesellschaften sind bezüglich der äquivalenten Grundrisiken den Direktanlagen gleichgestellt.
- Erweiterung nach Art. 50 BVV 2
- 3 Eine Erweiterung im Sinne von Art. 50 Abs. 4 BVV 2 ist zulässig, sofern die Anlagen in diesem Reglement erwähnt werden und die Einhaltung von Art. 50 Abs. 1 - 3 BVV 2 im Anhang der Jahresrechnung schlüssig dargelegt wird.
- Alternative Anlagen
- 4 Investitionen in Alternative Anlagen wie Private Equities, Hedge Funds und Commodities usw. sind zulässig, sofern diese in der Anlagestrategie als separate Anlagekategorien aufgeführt und vom Stiftungsrat verabschiedet worden sind. Für die Umsetzung sind nur Instrumente zulässig, die keinerlei Nachschusspflicht für die Stiftung beinhalten.

Derivative Instrumente	5	Derivative Instrumente dürfen im Rahmen der gesetzlichen Schranken eingesetzt werden. Das Überschreiten der Bandbreiten für derivative Instrumente ist verboten (Berechnungsbasis: effektives Exposure). Der Bonität der Gegenpartei und der Handelbarkeit ist Rechnung zu tragen. Sämtliche Verpflichtungen, die sich aus derivativen Finanzgeschäften für die Vorsorgeeinrichtung ergeben oder sich im Zeitpunkt der Ausübung des Rechtes ergeben können, müssen gedeckt sein. Für die Einhaltung der Deckungspflicht und der Begrenzungen sind die Verpflichtungen massgebend, die sich für die Vorsorgeeinrichtung aus den derivativen Finanzinstrumenten bei Wandelung in die Basisanlage im extremsten Fall ergeben können. In der Jahresrechnung müssen alle laufenden derivativen Finanzinstrumente vollumfänglich dargestellt werden.
Securities Lending	6	Securities Lending auf Wertpapieranlagen der Stiftung ist nicht erlaubt (auch nicht im Rahmen eines Vermögensverwaltungsauftrages). Securities Lending innerhalb von Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 ist dann zulässig, wenn es sich nicht um eine Hauptstrategie handelt.
Anlagen beim Arbeitgeber	7	Anlagen beim Arbeitgeber sind zulässig im Rahmen von Art. 57 und 58 BVV 2.

Art. 7 Bestimmungen für die Anlagekategorien

Geldmarkt	1	Der Liquidität dürfen Kontoguthaben, Geldmarktanlagen, Obligationen mit einer Restlaufzeit bis max. 12 Monate sowie Marchzinsen zugerechnet werden. Bei allen Geldmarktanlagen ist auf eine ausreichende Bonität zu achten.
Obligationen	1	Anlagen in Obligationen können in Direktanlagen (Obligationen und Wandelobligationen) oder in Kollektivanlagen (Anlagefonds oder Ansprüche von Anlagestiftungen) erfolgen.
	2	Bei der Auswahl der Anlagen ist insbesondere auf die Qualität des Schuldners, die beim Kauf von Direktanlagen mindestens ein Rating von BBB (S&P) bzw. Baa2 (Moody's) aufweisen muss, sowie die Liquidität der Anlagen zu achten.
	3	Bei Kollektivanlagen kann auf Grund der Diversifikation von diesem Mindestrating abgewichen werden.
	4	Die Begrenzung pro Schuldner richtet sich nach Art. 54 BVV 2.
Aktien	5	Anlagen in Aktien können in Direktanlagen oder in Kollektivanlagen erfolgen.
	6	Die Begrenzung pro Gesellschaft richtet sich nach Art. 54a BVV2.

- | | |
|------------------------|--|
| Immobilien | <p>7 Anlagen in Immobilien können in Form von Kollektivanlagen oder in Form von Direktanlagen erfolgen.</p> <p>8 Direktanlagen in Immobilien werden vom Stiftungsrat geprüft und abgewickelt. Käufe und Verkäufe von Liegenschaften bedürfen eines ausdrücklichen Beschlusses des Stiftungsrats. Die Liegenschaftsverwaltung kann an externe Fachleute übertragen werden.</p> <p>9 Im Sinne einer Abweichung von Art. 50 BVV 2 darf bis zu 40% des Vermögens in erstklassigen Immobilien angelegt werden, wobei die Investitionen in eine einzelne Immobilie in Abhängigkeit zur Handelbarkeit und der Diversifikation max. 10% des Vermögens betragen darf</p> <p>10 Zum Zweck einer temporären Fremdmittelaufnahme darf eine Immobilie im Sinne von Art. 54b Abs. 2 BVV 2 bis zu 30% ihres Verkehrswertes belehnt werden</p> |
| Strukturierte Produkte | <p>11 Strukturierte Produkte können eingesetzt werden, wenn sie die geltenden Voraussetzungen erfüllen und ausserdem auch im ungünstigsten Fall die Beibehaltung des Risiko-Charakters der Anlagekategorie gewährleistet ist.</p> |
| Fremdwährungen | <p>12 Bei den Fremdwährungen wird von der Erweiterung der Anlagemöglichkeiten im Rahmen von Art. 50 BVV 2 Gebrauch gemacht (vgl. Ziffer 5.3). Damit ist es möglich, in der Anlagestrategie (vgl. Anhang 1) eine Gesamtbegrenzung für Fremdwährungen vorzusehen, die über den gemäss Art. 55 lit. e BVV 2 zulässigen 30% des Gesamtvermögens liegt.</p> |

Art. 8 Bewertungspraxis (Swiss GAAP FER 26)

- | | |
|----------------|---|
| Aktiven | <p>1 Alle Aktiven werden grundsätzlich zu Marktwerten per Bilanzstichtag bilanziert.</p> |
| Liegenschaften | <p>2 Liegenschaften werden zu Ertragswert aufgrund eines risikogerechten Kapitalisierungszinssatzes oder mittels Vergleich mit ähnlichen Objekten bewertet.</p> |
| Anlagekosten | <p>3 Anlagekosten werden transparent in der Jahresrechnung ausgewiesen.</p> |

Art. 9 Bildung von Wertschwankungsreserven

- | | |
|--------------------|--|
| Berechnungsmethode | <p>Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird aufgrund von festen Prozentsätzen je Anlagekategorie, welche im Anhang I definiert sind, jeweils für die Jahresrechnung anhand der effektiven geldgewichteten Vermögensallokation per Jahresende ermittelt (Praktikermethode).</p> |
|--------------------|--|

Art. 10 Ausübung der Aktionärsrechte

Wahrnehmung oder Verzicht	1	Der Stiftungsrat legt die Grundsätze fest, wie die Aktionärsrechte wahrgenommen werden sollen.
Ausübung	2	Er delegiert die Umsetzung der Grundsätze sowie den Entscheid, in welcher Form die Aktionärsrechte wahrgenommen werden sollen, an den Anlageausschuss. Der Anlageausschuss ist dabei frei, die Ausübung durch einen von ihm bestimmten und bevollmächtigten Interessenvertreter vorzunehmen oder sich vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten zu lassen. Der Anlageausschuss informiert den Stiftungsrat anlässlich der ordentlichen Stiftungsratssitzungen über seine Tätigkeit.
Stimmverhalten	3	Das Stimmrecht wird im Interesse der Versicherten wahrgenommen. Wenn dies nicht den Anträgen des Verwaltungsrates entspricht, legt der Stiftungsrat das Stimmverhalten zu Handen des Anlageausschusses fest. Bei direkt gehaltenen Aktienanlagen besteht eine Stimmpflicht gemäss Art. 22 VegüV.
Offenlegung	4	Das Stimmverhalten wird zusammenfassend in einem separaten Anhang der Jahresrechnung offengelegt. Die Offenlegung muss nur in jenen Punkten detailliert erfolgen, in denen die Vorsorgeeinrichtung den Anträgen des Verwaltungsrates nicht gefolgt ist oder sich der Stimme enthalten hat.

Art. 11 Loyalität in der Vermögensverwaltung

Anforderungen an die Vermögensverwaltung	1	Die Vorsorgeeinrichtung darf gemäss Art. 48h BVV 2 nur Personen und Institutionen mit der Anlage und Verwaltung des Vermögens betrauen, welche dazu befähigt und so organisiert sind, dass sie für die Einhaltung der Vorschriften von Artikel 51b Abs. 1 BVG sowie der Art. 48f und 48g- 48l BVV 2 Gewähr bieten. Zudem gelten die entsprechenden Bestimmungen im Organisationsreglement.
Wechsel in der Vermögensverwaltung	2	Wechsel in der Vermögensverwaltung sind der zuständigen Aufsichtsbehörde umgehend zu melden.
Vermeidung von Interessenskonflikten	3	Mit der der Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen dürfen nicht im obersten Organ der Stiftung vertreten sein.
	4	Vermögensverwaltungsverträge, welche die Einrichtung zur Durchführung der beruflichen Vorsorge abschliesst, müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für die Stiftung aufgelöst werden können.

Art. 12 Versicherungsverträge

- Erträge aus Versicherungsverträgen
- 1 Erträge aus den Versicherungsverträgen (Boni, Überschussbeteiligungen etc.) werden nach jährlichem Beschluss des Stiftungsrates verwendet. Neben der Verteilung können die Erträge zur Finanzierung von technischen und nichttechnischen Rückstellungen sowie der Wertschwankungsreserve oder zur direkten Verrechnung mit der Versicherungsprämie (Prämienbonus) verwendet werden. Der Entscheid wird in der Jahresrechnung publiziert und der Versicherungseinrichtung mitgeteilt.
- Leistungserhöhungen
- 2 Werden die Erträge direkt zur Leistungserhöhung verwendet, so werden sie verursachergerecht den einzelnen Destinatärsgruppen zugewiesen. Die Stiftung erstellt in diesem Falle jährlich eine kommentierte nachvollziehbare Abrechnung über die Berechnung (Verteilschlüssel) und die Verteilung (Verteilplan).

Art. 13 Inkrafttreten

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit dem Entscheid des Stiftungsrates vom 25.06.2014 per 01.01.2014 in Kraft. Änderungen sind der Stiftungsaufsicht zur Kenntnis zu bringen.

9000 St. Gallen, 4. Dezember 2013

PENSIONSASSE DER DIÖZESE ST. GALLEN
DER STIFTUNGSRAT

Präsident

Aktuar

Hans Wüst

Johann Bobleter

Anhang

1. Asset Allocation

Anlagekategorie	Strategie	Minimum	Maximum	Wertschwankungsreserve
Geldmarkt	0%	0%	5%	0%
Hypotheken CHF	4%	0%	10%	5%
Obligationen (max. 10% je Schuldner)				
– CHF	25%	20%	40%	5%
– Fremdwahrung	10%	5%	20%	15%
Aktien (max. 5% je Gesellschaft)				
– Schweiz	15%	10%	25%	25%
– Ausland	8%	5%	20%	30%
Alternative Anlagen (max. 5% je Kollektivanlage)				
– Private Equity	2%	0%	5%	30%
– Hedge Funds (hedged)	0%	0%	5%	30%
– Commodities (hedged)	0%	0%	5%	30%
Immobilien (max. 10% je Immobilie)				
– Schweiz (Fonds)	4%	0%	8%	5%
– Schweiz (direkt)	30%	20%	40%	5%
– Ausland (Fonds)	2%	0%	5%	5%
Total	100%			
Begrenzung Aktien			40%	
Begrenzung Immobilien			40%	
Begrenzung Alternative Anlagen			10%	
Begrenzung Fremdwahrungen			35%	

Das effektive Exposure resultierend aus derivativen Engagements ist bei der Strategie, den Bandbreitenobergrenzen und den Schwankungsreserven voll zu berucksichtigen. Das gilt sinngemass auch fur derivative Instrumente innerhalb von Kollektivanlagen.